

Landgericht Essen - 45117 Essen

Herrn

M M S

Der Beschluss ist Ihrem Verteidiger zugestellt worden.

27 KIs (57/07) Landgericht Essen

12 AR 46/07 Staatsanwaltschaft Essen 162
Js 684/06 Staatsanwaltschaft Dortmund



LANDGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Wiederaufnahmeverfahren

des M M S , geboren am
14.06.1972 in wohnhaft: _____,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B aus Neumünster-

wird der Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten vom 01.11.2007 betreffend das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 05.02.2007 (Az.: 39 KIs 5/07) kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Aufschub der Vollstreckung wird zurückgewiesen.

Der Verurteilte hat die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens zu tragen.

Gründe

Der Antragsteller ist durch die im Tenor bezeichnete Entscheidung wegen Vergewaltigung seiner Ehefrau in vier Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Kamen vom 22.09.2006 und unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt worden.

Nach den Urteilsgründen hat er diese Vergewaltigungen am 14.07.2002, 27.07.2002, 10.08.2002 und 09.01.2005 jeweils in den frühen Morgenstunden unter starkem Alkoholeinfluss stehend in der ehelichen Wohnung in Fröndenberg begangen. Die Feststellungen hierzu beruhen im wesentlichen auf den Angaben der Zeugin und Nebenklägerin I. S. die die Daten der einzelnen Taten in Kalendern festgehalten haben will. Der Angeklagte seinerseits hat angegeben, er könne die Vorwürfe weder bestätigen noch ausschließen. Es könne sein, dass es zu Gewaltigkeiten gekommen sei, wenn er stark alkoholisiert gewesen sei. Erinnerung hieran habe er aber keine. Die Überzeugung von der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin, wonach der Angeklagte gegen ihren Widerstand mit ihr den Geschlechtsverkehr vollzogen hat, hat das Gericht im wesentlichen damit begründet, dass die Zeugin gegenüber dem Gericht und der Polizei eine gleichlautende Tatschilderung abgegeben habe. Vor allem aber sprächen der Detailreichtum ihrer Angaben und die Schilderung origineller Einzelheiten für ihre Darstellung.

Mit Schriftsatz vom 01.11.2007 hat der Verurteilte die Wiederaufnahme des Verfahrens und Vollstreckungsaufschub beantragt.

Zur Begründung trägt er vor, die vom Landgericht festgestellte Vergewaltigung vom 27.07.2002 könne schon deshalb nicht stattgefunden haben, weil er sich, belegt durch entsprechende Eintragungen in seinem Reisepass und dem seines Sohnes, mit seiner Ehefrau zu diesem Zeitpunkt in der Türkei in Urlaub befunden habe. Soweit die Nebenklägerin nunmehr behauptete, sich mit der Datumsangabe aufgrund einer Falscheintragung in einem Kalender vertan zu haben und die Vergewaltigung so wie geschildert kurze Zeit später stattgefunden habe, sei dies ebenso gelogen wie ihre Behauptung, auch im Türkeiurlaub vergewaltigt und geschlagen worden zu sein und wegen zahlreicher Hämatome einen Pullover getragen zu haben. Dass sie keine Hämatome gehabt habe, bewiesen die von ihm zu den Akten gereichte Urlaubsfotos sowie ein Urlaubsfilm. Auch seinen Eltern würden bezeugen, dass ihnen nach ihrer Urlaubsrückkehr trotz sommerlicher Bekleidung der Nebenklägerin nichts aufgefallen sei; im Gegenteil hätten sie noch die sommerliche Bräune seiner Ehefrau bewundert.

Die von der Nebenklägerin im Verfahren angesprochenen Kalender für die Jahre 2004 bis 2006, in die sie die Vergewaltigungen eingetragen haben will, die ihr jedoch abhanden gekommen sein sollen, habe er mittlerweile wiedergefunden und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt. Für 2 Tage im August 2002 habe seine Ehefrau dort zwar „Schläge“ notiert. Kreuze, die die Nebenklägerin für jede der nahezu 50 angezeigten Vergewaltigungen gemacht haben, seien darauf nicht vorhanden.

Die beiden Vergewaltigungen am 14.07.2002 und am 09.01.2005 könnten außerdem schon deshalb nicht stattgefunden haben, weil er den jeweiligen Samstag wie jeden 2. Samstag in dieser Zeit mit seinem Freund M D verbracht habe und anschließend bei seinen Eltern in Bergkamen übernachtet habe. M D könne sich ebenso wie seine Eltern an diese Begebenheiten erinnern. Seine Eltern hätten darüber hinaus ebenso wie seine jetzige Lebensgefährtin, die Zeugin S H , am

07.09.2007 ein Telefonat mit der Nebenklägerin mitbekommen, in dem diese eingeräumt habe, sich immer mehr in Lügen zu verstricken. S H könne auch zum „SMS-Terror“ der Nebenklägerin bekunden. Seine Eltern würden im übrigen bezeugen, dass sie am 10.08.2002, dem Tag der dritten festgestellten Vergewaltigung, nicht auf ihre Enkel aufgepasst hätten. Dies wäre jedoch wie sonst auch immer der Fall gewesen, wenn er tatsächlich wie von der Nebenklägerin behauptet an diesem Abend zunächst zusammen auf eine Party gegangen wäre.

Er habe schon zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung seinen damaligen Verteidiger darauf hingewiesen, dass seine Eltern und der Zeuge D ihm für den 14.07.2002, den 10.08.2002 und den 09.01.2005 ein Alibi geben könnten. Sein Verteidiger habe ihm von der Benennung dieser Zeugen aber abgeraten, da es sich bei diesen um bloße „Gefälligkeitszeugen“ handeln würde. Sein Verteidiger habe ihn zudem bedrängt, wahrheitswidrig alles zuzugeben, um noch mit einer Bewährungsstrafe davonzukommen. Hierzu habe er sich nicht durchringen können. Auf Anraten seines Verteidigers habe er sich schließlich auf Erinnerungslücken berufen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, diese Angaben seien geeignet, allein bzw. in Verbindung mit den früheren Beweisen seine Freisprechung zu begründen.

Der Antrag war gemäß § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, weil er keinen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 359 StPO enthält.

Zwar sind sämtliche von ihm benannten Zeugen, vorgelegte Urkunden und Augenscheinsobjekte neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO,

wobei es unerheblich ist, dass er in der Hauptverhandlung auf die Benennung der drei Alibizeugen zu seiner Entlastung verzichtet hat.

Entgegen seiner Ansicht sind diese Beweismittel aber weder allein noch in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet, seine Freisprechung oder auch nur seine geringere Bestrafung herbeizuführen.

Geeignet als Wiederaufnahmegrund ist ein „neues“ Beweismittel nicht schon dann, wenn es - wie hier geschehen - schlüssig vorgetragen worden ist. Diese Eigenschaft kommt ihm vielmehr nur dann zu, wenn seine Eignung im Sinne der Wiederaufnahmevorschriften im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellt werden kann. Das setzt eine Überprüfung des „neuen“ Beweismittels auf seinen Beweiswert hin voraus.

Im einzelnen:

Nach den vorgelegten Beweismitteln ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Antragsteller mit der Nebenklägerin am 27.07.2002 in der Türkei aufgehalten hat, eine Vergewaltigung in der Ehe- wohnung an diesem Tag entgegen den Feststellungen des erkennenden Gerichts also nicht stattgefunden haben kann. Die Nebenklägerin hat in dem gegen sie gerichteten, mittlerweile nach § 170 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren aber angegeben, die von ihr geschilderte Vergewaltigung habe kurz nach dem Türkeiurlaub stattgefunden, sie habe sich lediglich bei der Eintragung in den Kalender vertan. Insoweit handelt es sich trotz der Änderung der Tatzeit angesichts der konkreten Angaben der Zeugin zum Tat- ablauf immer noch um ein und dieselbe prozessuale Tat, so dass dieser Umstand allein nicht zur Freisprechung des Antragstellers, sondern zu einem Hinweis nach § 265 StPO geführt hätte.

Die Kammer hat aber auch geprüft, ob die Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben angesichts dieser neuen Sachlage sowie der weiteren vorgebrachten Beweismittel aus Sicht des erkennenden Gerichts erschüttert worden wäre. Im Ergebnis war dies zu verneinen.

Dabei war zu bedenken, dass das Erstgericht bei seiner Überzeugungsbildung ganz wesentlich darauf abgestellt hat, dass die Nebenklägerin bei den einzelnen Taten derart detailreich originelle Einzelheiten geschildert hat, „dass ein Erfinden derselben abwegig erscheint“ und hinsichtlich der Tat vom 27.07.2002 das geschilderte Verstecken im Schrank und die Äußerung des Antragstellers „von eigenem Erleben zeugen“ (UG Seite 16). Erst im Zusammenhang mit der Konkretisierung der einzelnen Taten hinsichtlich der Daten hat die Kammer den Kalendernotizen der Nebenklägerin Bedeutung beigemessen und hierauf ihre Feststellungen zu den Tatzeiten gestützt. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die Nebenklägerin nahezu 50 Taten angezeigt hat, von denen nur die vier von ihr näher konkretisierten zur Anklage gekommen sind, erscheint es ausgeschlossen, dass beim erkennenden Gericht bei Kenntnis der neuen Sachlage Zweifel an der Glaubhaftigkeit Angaben der Nebenklägerin zum Hergang der Vergewaltigungen aufgekommen wären.

Soweit der Antragsteller die neuen Angaben der Nebenklägerin, sie sei im gemeinsamen Türkeiurlaub wegen der Gewalttätigkeiten des Antragstellers mit blauen Flecken "übersät" gewesen und habe deshalb einen Pullover getragen durch Überlassung eines Urlaubsfilms und Urlaubsfotos sowie die Angaben seiner Eltern hierzu zu widerlegen versucht, sind diese Beweismittel nicht geeignet im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO. Denn ob die Aufnahmen tatsächlich in dem fraglichen Urlaub gemacht worden sind, ist ebenso wenig durch neue Beweismittel belegt wie die Frage, ob sie - vorausgesetzt es handelt sich um diesen Urlaub - vor oder nach den behaupteten Übergriffen gefertigt worden sind.

Die Angaben des Antragstellers zu den Beobachtungen seiner Eltern nach Rückkehr aus dem Türkeiurlaub sind nicht substantiiert dargetan und damit ebenso ungeeignet. Welche „Sommerkleidung“ die Nebenklägerin bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen getragen haben soll und welche Körperteile die Mutter des Antragstellers deshalb tatsächlich wahrnehmen konnte, bleibt unklar. Gleiches gilt für die Behauptung, der Vater des Antragstellers habe - wann auch immer - nach dem Urlaub die Bräune der in einem Badeanzug im Garten herumlaufenden Nebenklägerin bewundert. Badeanzug und Sommerkleidung können große Teile des Oberkörpers wie den Brust-, den Bauch- und den Rückenbereich bedecken. Wo genau im Bereich des Oberkörpers sich Hämatome gebildet haben sollen und ob hiervon auch ihre Extremitäten betroffen waren, bleibt aber nach der insoweit vagen Schilderung der Nebenklägerin unklar. Hinzu kommt letztlich, dass erhebliche Bedenken gegen die Erinnerungsfähigkeit der beiden Zeugen hinsichtlich der behaupteten Tatsachen bestehen. Der gemeinsame Urlaub der Eheleute liegt mittlerweile etwa 4 1/2 Jahre zurück. Die Frage, ob die Nebenklägerin nach Rückkehr aus dem Urlaub mit blauen Flecken übersät war, stellte sich erstmals nach deren schriftlichen Einlassung im gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren am 25.06.2007. Der vom Antragsteller beschriebene Sachverhalt, nämlich die Bewunderung ihrer Bräune am Flughafen bzw. später im Garten durch seine Eltern stellt eine derartige Belanglosigkeit dar, dass fraglich ist, wieso sich die Zeugen nach so langer Zeit an diesen Umstand erinnern sollen. Eine nachvollziehbare und schlüssige Erklärung hierfür trägt der Antragsteller nicht vor. Gleiches gilt für die aufgestellte Behauptung, seine Eltern könnten sich daran erinnern, am 10.08.2002 nicht auf die Enkelkinder aufgepasst zu haben. Im übrigen ist nicht nachvollziehbar und auch nicht dargetan, weshalb die Kinder an diesem Abend nicht von anderen Personen, wie etwa den im gleichen Haus lebenden Schwiegereltern des Antragstellers beaufsichtigt worden sein sollen.

Soweit der Antragsteller Kalenderblätter vorlegt hat, in denen sich keine Kreuze befinden, ist dieses Beweismittel schon deshalb ungeeignet im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, weil kein Beweismittel dafür vorgebracht worden ist, dass es sich um einen der von der Nebenklägerin beschriebenen Kalender handelt, zumal dies von der Nebenklägerin in dem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren substantiiert bestritten worden ist.

Soweit die Eltern des Antragstellers und der weitere Zeuge M D bezeugen sollen, dass der Antragsteller in 2 Fällen zu den festgestellten Tatzeiten nicht zu Hause übernachtet hat, die Taten mithin nicht begangen haben kann, wäre eine Benennung im Erkenntnisverfahren auch nach den Ausführungen des Antragstellers möglich gewesen und war von ihm sogar eigentlich beabsichtigt. Grundsätzlich ist es dem Antragsteller nicht verwehrt, sich erst im Wiederaufnahmeverfahren auf die Angaben bereits bekannter Zeugen zu berufen. Dies ändert nichts daran, dass es sich dann um neue Beweismittel im Sinne der Wiederaufnahmevorschriften handelt. Für das Zulassungsverfahren ist zudem zu unterstellen, dass sie als Zeugen so aussagen würden, wie es der Antragsteller behauptet. Als Besonderheit kommt hier aber hinzu, dass es sich nicht um Zeugen handelt, die zu irgendeinem Randgeschehen bekunden sollen, sondern um solche, die ihm für insgesamt zwei Vergewaltigungsvorwürfe ein Alibi hätten geben können. Wären sie bereits in der Hauptverhandlung vernommen worden und hätten das erkennende Gericht überzeugt oder aber nur Zweifel an den Angaben der Nebenklägerin geweckt, hätte dies zwangsläufig zum Freispruch des Antragstellers insgesamt geführt. Aus diesem Grund ist eine eingehende und plausible Erklärung dafür zu fordern, warum sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt benannt worden sind.

Die vom Antragsteller hierzu vorgebrachten Gründe genügen diesen gesteigerten Anforderungen nicht. Angesichts seines sonstigen Prozessverhalten ist es schon nicht nachvollziehbar, dass sein damaliger Verteidiger ihm diese

Zeugen als bloße „Gefälligkeitszeugen“ ausgeredet haben soll und stattdessen geraten habe, alles zu gestehen. Denn wie sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 30.01.2007 ergibt, hat er zahlreiche Beweisanträge bis hin zu dem auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachten gestellt, um Zweifel an den Vorwürfen seiner Ehefrau zu säen und deren Aussage „madig“ zu machen. Vor diesem Hintergrund sind die von ihm vorgetragenen Gründe dafür, dass er neben dem Antrag auf Vernehmung der Schwester der Nebenklägerin sowie dreier Freundinnen auf seine aussichtsreichsten Beweismittel, nämlich Alibizeugen verzichtet haben will, wenig einleuchtend. Abstrus wird sie, wenn er hinsichtlich seines eigenen Einlassungsverhaltens angibt, sich dem kurz vor Beginn der Verhandlung aufgebauten Druck seines damaligen Verteidigers, wahrheitswidrig zu gestehen, teilweise dadurch gebeugt zu haben, dass er sich auf Erinnerungslücken berufen habe. Immerhin dauerte das Verfahren 3 Verhandlungstage und durch den seitens der Kammer abgelehnten Antrag auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens sowie den seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten zu erkennen, deutete sich an, was auf ihn zukommen könnte. Zusammenfassend hat der Antragsteller keine nachvollziehbare Erklärung für sein Prozessverhalten gefunden, weshalb die von ihm benannten Alibizeugen als neue Beweismittel ungeeignet sind.

Gleiches gilt für das behauptete Telefongespräch vom 07.09.2007. Selbst wenn festgestellt werden könnte, dass sich die Nebenklägerin ihm gegenüber tatsächlich am Telefon in der behaupteten Weise geäußert hätte, würde daraus nicht ohne weiteres folgen, dass sie ihm gegenüber die Wahrheit gesagt hätte. Hinzu kommt, dass die Nebenklägerin nach den Feststellungen des Landgerichts Dortmund (UG S. 15ff) schon in der Vergangenheit mehrfach SMS-Nachrichten zynischen und doppelschneidigen Inhalts an den Antragsteller versandt hat, um dessen Gefühle zu verletzen. Auffallend ist dabei, dass nach den im Antragschriftsatz behaupteten Gang des Gesprächs

nicht offenbar wird, welchen Grund die Nebenklägerin gehabt haben sollte, sich ihm gegenüber in der behaupteten Weise zu äußern. Es bleibt also offen, ob es eine Art von „Wahrheitsliebe“ war, die sie hierzu veranlasst hat oder ob dafür andere Gründe maßgeblich waren.

Nach diesen Kriterien sind die vom Antragsteller bezeichneten Beweismittel für dieses Gespräch nicht als geeignete Wiederaufnahmegründe anzusehen.

Soweit die Zeugin H für den von der Nebenklägerin veranstalteten „SMS-Terror“ benannt worden ist, ist auch hierin kein Wiederaufnahmegrund zu erblicken. Das Landgericht Dortmund hat sich schon in dem ablehnenden Beschluss hinsichtlich der Einholung von Einzelverbindungs nachweisen vom 02.02.2007 und auch in seinem Urteil eingehend mit diesem Umstand befasst und ihn ausführlich gewürdigt.

Zusammenfassend veranschlagt die Kammer deshalb unter Berücksichtigung der aufgezeigten Gesichtspunkte den Beweiswert der vom Antragsteller benannten neuen Beweismittel von vornherein als so gering, dass sie nicht geeignet erscheinen, das Wiederaufnahmevorbringen zu beweisen, nämlich die Feststellung zu ermöglichen, dass der Antragsteller die Taten, für die ihn das Landgericht Dortmund verurteilt hat, nicht begangen hat, oder jedenfalls aber ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen.

Der Wiederaufnahmeantrag war daher mit der sich aus entsprechender Anwendung des § 465 StPO ergebenden Kostenentscheidung als unzulässig zu verwerfen, weshalb auch der gleichzeitig gestellte Antrags auf Aufschub

der Strafvollstreckung zurückzuweisen war.

Essen, den 28.01.2008

Landgericht Strafkammer VII

gez. F

gez. Dr. A

gez. S

Vors. Richter am LG

Richter

Richter am LG

Ausgefertigt

H Jusitz-Be.



als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle